

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2024

Holzminden, den 31.07.2024

Nr. 29

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
44	Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) in 37619 Heyen; vom 30.07.2024	105

Bekanntmachung

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) in 37619 Heyen

Das Unternehmen VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG, Endersbacher Straße 65, 70374 Stuttgart plant das Repowering von drei Windenergieanlagen (WEA 15, 16 und 17) innerhalb des Windparks Heyen östlich der Gemeinde Heyen im Landkreis Holzminden. Die Anlagen sollen in der Gemarkung Heyen, Flur 7, Flurstücke 248/2, 143/242 und 237 errichtet werden.

Die VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG stellte mit Datum vom 14.12.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG beim Landkreis Holzminden. Das beantragte Repowering umfasst den Rückbau von drei Bestandsanlagen des Typs Enercon E-66/18.70 und die Errichtung von drei Neuanlagen des Typs Vestas V162 auf den genannten Flurstücken mit 7,2 MW und einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe 169 m), davon zwei an gleichem Standort und eine in ca. 400 m Entfernung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Gemäß § 2 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es wurde eine entsprechende Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben **keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf Folgendem:

Im Ergebnis der Prüfung besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten.

Aufgrund der Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte, soweit erforderlich mittels entsprechender Abschaltkonzepte und Abschaltautomatiken, sind keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Lärm oder Schattenwurf zu erwarten. Gefahren für die menschliche Gesundheit und den Menschen durch Eisabwurf oder den sehr unwahrscheinlichen Fall herabfallender Anlagenteile werden durch entsprechende technische Systeme an der Windenergieanlage – wie z.B. Eisansatzdetektionssysteme, die zur Abschaltung der Anlage führen – sowie Nebenbestimmungen zur Wartung und Überprüfung in regelmäßigen Abständen so weitgehend minimiert, sodass insoweit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu gewärtigen sind.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna werden durch entsprechende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. artbezogene Ablenkflächen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringung von Nistkästen soweit minimiert, dass auch insofern keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festzustellen sind. Auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Boden und Wasser sind angesichts von in den Antragsunterlagen vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild und von Erholungsräumen sind durch die Lage innerhalb eines bestehenden Windparks mit einer erheblichen Vorbelastung durch eine querende Hochspannungsleitung und durch den Rückbau von zugleich drei Bestands-WEA nicht gegeben. Soweit die Repowering-Windenergieanlagen eine relevant höhere Gesamthöhe aufweisen, wird dieser zusätzlichen Inanspruchnahme des Landschaftsbildes mangels anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten durch entsprechende Zahlung eines Ersatzgeldes begegnet. Durch die zweckgebundene Verwendung von Ersatzgeldzahlungen wird das Landschaftsbild innerhalb des Naturraums aufgewertet und die Auswirkungen dadurch weiter minimiert.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind schließlich auch im Hinblick auf das kulturelle Erbe nicht zu erwarten. Im konkreten Fall beträgt der Abstand zu den nächstgelegenen Ortschaften je nach Ort mindestens das 2,5-6-fache der Anlagenhöhe. Relevante Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern, die zu einer erheblichen nachteiligen Auswirkung führen würden, sind nicht gegeben.

Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern, die zu abweichenden Ergebnissen führen würde, ist nicht festzustellen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Holzminden, 30.07.2024

Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann